

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Gemeinde Oberaula

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz v. 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) und des § 40 der Friedhofsordnung der Gemeinde Oberaula vom 03.11.2014 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberaula in ihrer Sitzung am 3. November 2014 folgende Gebührenordnung für die Friedhöfe der Gemeinde Oberaula beschlossen:

§ 1

Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstätten (30 jährige Ruhefrist)

1. Reihengrabstätten

| | |
|---|-------------------|
| a) Erwachsene Einzelerdgrabstätten | 450,00 € |
| b) Rasenreihengrabstätten | 950,00 € |
| c) Kinder bis zu 5 Jahren | 200,00 € |
| d) Urnenreihengrabstätten | 300,00 € |
| e) anonyme Urnengrabstätten | 400,00 € |
| f) Urnengrabstelle in Kolumbarien (oberirdisches Bauwerk) | |
| bis 2 Urnen | 1.100,00 € |
| bis 4 Urnen | 1.300,00 € |

2. Wahlgrabstätten (Doppelgräber)

a) Nutzungsgebühr

| | |
|--|-----------------|
| aa) Wahlgrabstätten je Grabstelle mit 30 jähriger Nutzungsdauer | 650,00 € |
| bb) Urnen-Wahlgrabstätten je Grabstelle mit 30 jähriger Nutzungsdauer (bis 2 Urnen) | 300,00 € |
| jede weitere Urne (bis max. 5 Urnen) | 200,00 € |

Die Nutzungsgebühr ist für die gesamte Wahlgrabstätte zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts und nicht erst zum Zeitpunkt der Belegung fällig.

| | |
|---------------------------------|-------------------|
| aa) Wahlgrabstätte (Doppelgrab) | 1.300,00 € |
| bb) Urnen-Wahlgrabstätte | 600,00 € |

b) Verlängerungsgebühr

| | |
|--|----------------|
| a) Verlängerung pro Jahr Erwachsene Einzelerdgrabstätten (<i>siehe auch aa</i>) | 25,00 € |
| b) keine Verlängerung möglich! | |
| c) Verlängerung pro Jahr (Kinder bis zu 5 Jahren) | 10,00 € |
| d) Verlängerung pro Jahr (Urnenreihengrabstätte je Grabstelle (<i>siehe auch bb</i>)) | 12,00 € |

| | |
|--|--------------------------------|
| e) anonyme Urnengrabstätte | - keine Verlängerung möglich - |
| f) Verlängerung pro Jahr (Kolumbarien – oberirdische Bauwerke): | 45,00 € |
| Verlängerung pro Jahr (Urnenbeisetzung in vorh. Erdgrabstätte): | 25,00 € |
| aa) Wahlgrabstätte je Grabstelle Verlängerung pro Jahr | 25,00 € |
| bb) Urnen Wahlgrabstätte je Grabstelle Verlängerung pro Jahr | 12,00 € |

Überschreitet die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht, so ist die Verlängerungsgebühr nach der Zahl der Jahre anteilig (Verlängerung pro Jahr) zu berechnen und bereits vor der erneuten Belegung fällig.

§ 2

Benutzung Leichenhalle / Aussegnungshalle

| | |
|---------------------|----------------|
| a) Benutzungsgebühr | 50,00 € |
| b) Reinigungsgebühr | 50,00 € |

§ 3

Grabzeichen - Genehmigungsgebühren

| | |
|---|-----------------|
| Genehmigungsgebühr für Einzelerdgrabstätten | 90,00 € |
| Genehmigungsgebühr für Wahlgrabstätten (Doppelgräber) | 120,00 € |
| Genehmigungsgebühr für Urnengrabstätten | 80,00 € |
| Verwaltungsgebühr für Urnenannahmeschein | 20,00 € |

Sämtliche Gebühren sind im Voraus zu zahlen. In Härtefällen kann der Gemeindevorstand der Gemeinde Oberaula die Gebühren ermäßigen oder erlassen.

§ 4

Grabaushub und Ausschmücken von Grabstellen

(1)

| | |
|--|-----------------|
| a) Aushub für eine Grabstelle, inkl. Ausschmücken, Abtransport Erdaushub etc., pauschale Gebühr | 650,00 € |
| b) Pauschale Gebühr für Friedhofsinfrastruktur (Erdgrabstätte) | 250,00 € |

(2)

- a) Aushub eines Urnengrabes, inkl. Ausschmücken,
Abtransport Erdaushub etc., pauschale Gebühr **150,00 €**
- b) Pauschale Gebühr für Friedhofsinfrastruktur (Urnengrabstätte) **150,00 €**

§ 5

Abräumen von Grabstätten

Nach Ablauf der Nutzungsdauer einer Grabstätte sind die durch die bzw. im Auftrag der Nutzungsberechtigten errichteten Gestaltungselemente (Grabmale, Grabeinfassungen, Bepflanzungen usw.) restlos zu entfernen.

Dies hat durch die bzw. im Auftrag und auf Kosten der Nutzungsberechtigten zu erfolgen. Die Friedhofsverwaltung kann dazu entsprechende Fristen festlegen und bei Nichteinhaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten das Abräumen der betr. Grabstätte veranlassen.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Mit gleichem Zeitpunkt treten die bisherige Friedhofsgebührenordnung vom 14. Juni 2011 und der I. Nachtrag zur Friedhofgebührenordnung vom 14. Mai 2012 außer Kraft.

Die Satzung (Gebührenordnung) wird hiermit ausgefertigt

Oberaula, den 3. November 2014 (Siegel)

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Oberaula

Klaus Wagner
Bürgermeister